

# **Entschädigungssatzung der Gemeinde Lägerdorf**

## **(Kreis Steinburg)**

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2025 (in Kraft ab 01.01.2026)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.11.2006 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung besonders erstattet.

Außerdem erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister neben der Aufwandsentschädigung eine monatliche Telefonkostenpauschale für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung in Höhe von 35,-- €.

(3) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter und die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.

## **§ 2**

### **Sitzungsgeld**

(1) Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 98,00 €.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 41,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

## **§ 3**

### **Ausschussvorsitzende/Fraktionsvorsitzende**

(1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41,00 €. Dies gilt nicht, wenn Ausschussvorsitzende bzw. deren Vertreter gleichzeitig Fraktionsvorsitzende/r bzw. bei deren Verhinderung stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r oder Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister sind.

(2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 190,00 €. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

## § 4

### Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 40,00 €.

(2) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 20,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Personen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

## § 5

### Reise- und Fahrtkosten

Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

## § 6

### Freiwillige Feuerwehr

- (1) An die Gemeindewehrführung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren geleistet.
- (2) An die stellvertretende Gemeindewehrführung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren geleistet.
- (3) Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie.
- (4) Die ehrenamtliche Leitung der Jugendfeuerwehr erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie.

- (5) Die ehrenamtliche stellvertretende Leitung der Jugendfeuerwehr erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 50 % der Auslagenpauschale der ehrenamtlichen Leitung der Jugendfeuerwehr.
- (6) Der/Die ehrenamtliche Zugführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie. Der/Die ehrenamtliche stellvertretende Zugführer/in erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 50 % der Auslagenpauschale des/der Zugführers/Zugführerin.
- (7) Die ehrenamtliche Leitung des Feuerwehrmusikzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (8) Die ehrenamtlichen Ausbilder/innen des Feuerwehrmusikzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

## **§ 7** **Leitung des Heimatmuseums**

Die ehrenamtliche Leitung des Heimatmuseums erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des für die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeinde Lägerdorf geltenden Satzes (§ 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung).

## **§ 8** **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Breitenburg berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätigen. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Lägerdorf tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lägerdorf, den 12.12.2006

**Gemeinde Lägerdorf**

gez. Gaetje

Bürgermeister